

Teil F: Miete

1. Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1.1. Definitionen sind im Teil A der AGB aufgeführt.
- 1.2. Vertragsbestandteile sind:
 - 1.2.1. Dieser Vertragstext,
 - 1.2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ProArchCon, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen,
- 1.3. Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:

- A1: Lizenzen, Mengen, Preise
A2: Systemanforderungen, Leistungsbeschreibung

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Mietvertrag umfasst folgende Leistungen
 - 2.1.1. ProArchCon vermietet dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die in der Anlage A3 bezeichnete Software. Gegenstand der Miete ist die jeweils aktuelle Version der Software. Der Kunde hat die Verpflichtung, die jeweils letzte überlassene Version zu installieren oder installieren zu lassen. Die dem Kunden überlassenen Nutzungsrechte beziehen sich nur auf diese Version. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die neue dem Kunden gelieferte Version der Software mit Mängeln behaftet ist, die ein Arbeiten mit der neuen Version unzumutbar machen.
 - 2.1.2. Dem Kunden wird die Software samt der erforderlichen Nutzungsrechte an der Software für die jeweilige Laufzeit gem. Abschnitt 4.2 des Vertrags zur Miete überlassen. Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem Abschnitt B der AGB Teil A der ProArchCon.
 - 2.1.3. Der Funktionsumfang des Programms sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen ergibt sich aus der Benutzerdokumentation, die dem Programm beiliegt. In dieser ist außerdem die Systemumgebung (Clients, Server und Netzwerk) beschrieben, in der das Programm genutzt werden darf.
 - 2.1.4. Die Software wird zum eigenen Gebrauch überlassen: Der Kunde ist nicht berechtigt, anderen Dritten Rechte zur Untervermietung oder zur Unterlizenzierung einzuräumen. Der Kunde darf anderen auch keine Rechte zur Bearbeitung fremder – nicht kundeneigener Daten – einräumen oder anderen die Nutzung der Software im ASP erlauben. Nur durch eine gesondert zu erteilende Zustimmung von ProArchCon in schriftlicher Form werden dem Kunden Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, die Software im ASP zu nutzen oder Unterlizenzen zu erteilen.
 - 2.1.5. Die Software wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Dabei gilt:
 - 2.1.5.1. ProArchCon wird die gepflegten Programme an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen ihrer betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für ProArchCon

mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.

2.1.5.2. ProArchCon stellt dem Kunden die Updates/Upgrades der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese verfügbar und erforderlich sind. Enthalten ist ebenfalls die Ergänzung der Softwaredokumentation.

2.1.6. Die weitergehende Anpassung an geänderte spezielle Nutzungserfordernisse des Kunden ist nicht Teil der geschuldeten Leistung.

Ebenso wenig enthalten ist die Überlassung von major releases, die wesentliche programmtechnische Änderungen und Verbesserungen beinhalten. Solche major releases sind dadurch gekennzeichnet, dass die Versionsnummer links vom Punkt geändert ist (also z.B. von 5 auf 6 etc.). Die Überlassung solcher major releases ist vom Kunden mit einem gesonderten Vertrag zu beauftragen.

3. Überlassung, Installation

- 3.1. ProArchCon stellt die Software auf einem FTP Server unter einer URL, die dem Kunden bekannt gegeben wird, einschließlich der Dokumentation zum Download bereit. Die Lieferung ist erfüllt, wenn ProArchCon dem Kunden einen Link mit der Internetadresse zur Verfügung gestellt hat und die Software dort abrufbar ist.
- 3.2. Der Kunde installiert die Software und alle nachfolgenden Releases selbst.
- 3.3. Alternativ kann ProArchCon die Software auf eigene Hardware für den Kunden installieren und der Kunde kann diese Software vor dort verbrauchen. Die Lieferung ist erfolgt sobald der Kunde den Ort dieser Software kommuniziert ist.

4. Miete

- 4.1. Die Höhe des monatlichen Mietzinses in der jeweils vertraglich festgelegten Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag von ProArchCon. Sie umfasst die in Abschnitt 2 genannten Leistungen.
- 4.2. Der Mietvertrag wird zunächst für eine Laufzeit von einer Mietperiode geschlossen. Eine Mietperiode beträgt zwölf Monate. Der Vertrag beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher dem Monat, in dem die Bestellung bei ProArchCon eingeht, nachfolgt. Er verlängert sich automatisch um jeweils eine Mietperiode (12 Monate), wenn er nicht frist- und formgerecht gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt form- und fristgerecht, wenn ProArchCon die Kündigungserklärung für den jeweiligen Kunden mindestens 10 Tage vor dem Ende der jeweiligen Mietperiode schriftlich zugegangen ist.
- 4.3. Teilkündigung: Der Kunde kann unter der in Abschnitt 4.2 genannten Bedingungen die Kündigung auch über einzelne, programmtechnisch isoliert abrufbare Bestandteile der Software zum Ende der jeweiligen Mietperiode erklären. Er kann allerdings keine Teilkündigung über einzelne Bestandteile eines ihm als „Lizenzpackages“ überlassenen Programmpaketes erklären.
- 4.4. Anmietung weiterer Lizenzen während der Laufzeit des Vertrags:
 - 4.4.1. Sofern der Kunde bereits ein ProArchCon System gekauft hat, kann er weitere Lizenzen (Einzelplatzlizenzen) hinzu mieten. Der Mietvertrag wird über die Software abgeschlossen, mittels derer der Kunde Zugriffsrechte für die einzelnen Seats erhält. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach Abschnitt 4.2.
 - 4.4.2. Sofern der Kunde ein ProArchCon System gemietet hat, können auch andere Programmbestandteile hinzu gemietet werden. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach Abschnitt 4.2. Allerdings beträgt abweichend zu 4.2 Satz 1 die Mindestlaufzeit des Vertrags eine Mietperiode.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Der Kunde wird ProArchCon bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere
- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - kann ProArchCon verlangen, dass der Verantwortliche Schulungen in der Nutzung der gepflegten Programme nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.
 - bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung vom Partner gestellter Formulare – ProArchCon einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen melden;
 - festgestellte Fehlfunktionen ProArchCon auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.
 - ProArchCon im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von ProArchCon Beauftragten anhalten;
 - den für die Durchführung der Software-Pflegeleistungen von ProArchCon beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die gemieteten Programme gespeichert und/oder geladen sind;
 - die von ProArchCon erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von ProArchCon einspielen und immer die von ProArchCon übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
 - alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
 - ein Testsystem unterhalten, das seine als Produktivsystem genutzte Systemumgebung so gut wie möglich wiedergibt und jegliche Änderungen des Produktivsystems unverzüglich zu melden; und das Testsystem entsprechend an das Produktivsystem anzupassen. Der Kunde wird jegliche neu ausgelieferte Software zunächst auf dem Testsystem installieren und untersuchen, ob sich in der Testumgebung Fehler ereignen.
- 5.2. Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist ProArchCon zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist ProArchCon berechtigt das Mietverhältnis zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

6. Übertragung der Nutzungsrechte

- 6.1. Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach den Regelungen, die im Teil A, Abschnitt B der AGB der ProArchCon festgelegt sind.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der Abgabepreis für die Software wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anhand der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
- 7.2. Bei der Erstüberlassung der Software ist der Mietzins für zwei Mietperioden im Voraus fällig, wenn die Bestellung bei ProArchCon eingegangen ist.
- 7.3. Die Zahlung für die jeweilige kommende Mietperiode hat bis 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

- 7.4. Die Zahlung ist erfolgt, wenn ProArchCon der fällige Mietzins vorbehaltlos zur Verfügung steht. Macht der Kunde und/oder der Kunde Mängel an der Software geltend, so kann der Kunde Ansprüche auf Minderung nur geltend machen, wenn die nach Abschnitt 7.5 S. 4 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 7.5. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ist ProArchCon 30 Tage nach Erklärung einer Fristsetzung berechtigt, dem Kunden für den Betrieb der Software benötigte Aktivierungskys (falls gebraucht) nicht auszuhändigen. Diese Keys werden benötigt, damit die Software in den Arbeitsspeicher der Rechner geladen werden kann. Ohne diesen Vorgang kann nicht mit der Software gearbeitet werden. 30 Tage nach Absenden dieser Nachricht wird ProArchCon von der Pflicht zur rechtzeitigen Übersendung des erforderlichen Aktivierungskys bis zur Zahlung der ausstehenden Raten befreit. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Kunde berechnete Mängel an der Software geltend macht, diese in reproduzierbarer Weise belegt und sich auf sein Recht auf Minderung des Mietzinses beruft. ProArchCon ist nicht verpflichtet, Aktivierungskys zu übersenden, wenn Mängel der Software ihr gegenüber nicht unverzüglich in der beschriebenen Weise angezeigt werden. Zudem muss sich ProArchCon keine Mängel entgegenhalten lassen, die sich aus einer Bearbeitung der Software durch den Kunden oder Dritte ergeben.
- 7.6. ProArchCon ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten von ProArchCon kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

8. Rechte des Kunden bei Bestehen von Mängeln

- 8.1. ProArchCon ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.
- 8.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl von ProArchCon durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.3. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn ProArchCon ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von ProArchCon verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des Kunden in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.
- 8.4. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung ProArchCon Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für ProArchCon unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 8.5. ProArchCon kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die Programmfunktionen auch durch Überlieferung neuer Releases (einschließlich Updates oder Upgrades des gepflegten Programms) durch Auftragserteilung an Dritte oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder der Änderung von Programmparametern erbracht werden. Die Erfüllung in Form von Updates oder Upgrades kann der Kunde ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm. Dies gilt auch, wenn die Umstellung

auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden und/oder den Kunden verbunden wäre.

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1. Die verschuldensunabhängige Haftung ProArchCon nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, sofern ProArchCon lediglich fahrlässig gehandelt hat.
- 9.2. ProArchCon haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von ProArchCon zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung ProArchCon im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.4. Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB Teil A, Abschnitt A.7 (Haftung).

10. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- 10.1. Die Laufzeit des Mietvertrags richtet sich nach 4.2 dieses Vertrags.
- 10.2. Die Kündigungsrechte des Kunden nach Abschnitt 4.3 und 7.6 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- 10.3. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Rückgabe

- 11.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde erstellte Kopien des von ProArchCon überlassenen Programms vollständig und endgültig zu löschen.
- 11.2. Es obliegt dem Kunden, für eine Sicherung der Daten zu sorgen. ProArchCon wird dem Kunden bei der Realisierung einer Lösung behilflich sein, mittels derer die von dem Kunden erstellten und bearbeiteten Daten auch nach Beendigung des Vertrags von dem Kunden ausgelesen werden können. ProArchCon wird dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung hierzu geeignete Systeme überlassen.
- 11.3. Jede Nutzung der Software in Form einer Vervielfältigung ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unzulässig.